



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 27 vom 09.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weihnachtsgruß des Landrats Thomas Ebeling	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Firma The Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH & Co.KG Germany	3
Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 1. Januar 2017	3
Stellenausschreibung Verwaltungsinspektoranwärter/innen	5

Weihnachtsgruß des Landrats Thomas Ebeling

Liebe Leserinnen und Leser,

ich hoffe, das Jahr 2016 war ein gutes Jahr für Sie. Wenn Sie zurückblicken, werden Sie an Veränderungen denken, die sich im Laufe des Jahres im privaten oder im beruflichen Bereich ergeben haben. Es werden große oder kleine Veränderungen sein, positive und negative, vorhersehbare und nicht vorhersehbare.

In etwas abgewandelter Form gilt diese Rückschau auch für die Gesellschaft, für das öffentliche Leben und für die politisch Verantwortlichen. Ich denke, dass das Jahr 2016 geprägt war von vielen Veränderungen. Auch von vielen Herausforderungen, die wir nach meiner Einschätzung insgesamt gut gemeistert haben. Ich denke dabei auch an die Ankunft von Menschen auf der Flucht und danke den vielen ehrenamtlichen Helfern, die sich um die Betreuung und Integration kümmern.

Für den Landkreis Schwandorf war 2016 ein gutes Jahr. Schulsanierungen, Straßenbau, Breitbandversorgung, ÖPNV-Angebot, Jugendhilfe, Vereins- und Kulturförderung sowie Regionalentwicklung sind Schlagworte, die unsere erfolgreiche Arbeit im abgelaufenen Jahr auf den Punkt bringen.

Trotz hoher Investitionen von 7,4 Millionen Euro in unsere Landkreisschulen und 3,2 Millionen Euro in den Straßenbau haben wir die Verschuldung weiter abgebaut und gleichzeitig unsere Gemeinden mit einer Senkung der Kreisumlage entlastet. Durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltspolitik sind wir stets bestrebt, unsere Finanzen in Ordnung zu halten. Die gute gesamtwirtschaftliche Lage und hohe Steuereinnahmen kommen dabei auch den Landkreisen zu Gute und bringen neue finanzielle Spielräume.

Mit großer Freude durfte ich am 11. Juli 2016 das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ entgegen nehmen. Eine gut ausgebaute Bildungslandschaft ist für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unseres Landkreises von enormer Wichtigkeit. Ebenso erfreulich waren zwei Termine am 27. Oktober und am 17. November, bei denen ich Breitband-Förderbescheide über zusammen 15,8 Millionen Euro entgegennehmen durfte. Gemeinsam mit unseren Gemeinden wollen wir das schnelle Internet in alle Ecken des Landkreises bringen und dabei die noch bestehenden weißen Flecken schließen.

Viele Menschen haben mitgeholfen, den Landkreis und unser Gemeinwesen ein Stück voranzubringen. Mein Dank gilt allen, die sich hauptamtlich oder ehrenamtlich, in Gremien oder Vereinen, im politischen, kirchlichen oder sozialen Bereich, von der Nachbarschaftshilfe bis hin zur Arbeit in Landesverbänden um die Menschen verdient gemacht haben. Ich danke Ihnen für Ihre engagierte und wertvolle Arbeit in einem Umfeld, das infolge einer immer globaleren Informationswelt und eines steigenden Anspruchsdenkens der Gesellschaft nicht immer ganz einfach ist.

Der Jahreslauf kennt keine Pause. Das Weihnachtsfest bietet aber eine gute Gelegenheit, ein bisschen inne zu halten, den Blick für das Wesentliche zu bewahren und sich bewusst Zeit für Freunde und Familie zu nehmen. In diesen festlichen Tagen suchen die Menschen Nähe und Überschaubarkeit, Heimat und Geborgenheit.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen geruhige Tage im Kreis der Familie. Wenn Ihre Gesundheit nicht so mitspielt, wünsche ich gute Besserung. Für das neue Jahr 2017 habe ich für uns alle einen Wunsch, der so vieles Wichtige mit einschließt.

Ich wünsche uns ein Jahr, über das wir am Ende dann sagen können: Wir konnten zufrieden sein mit dem, was es gebracht hat!

Mit herzlichem Gruß
Thomas Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Erlaubnis zur Einleitung vorbehandelter Abwässer der Firma The Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH & Co.KG Germany in die Schwarzach**

Bekanntmachung

Die Firma The Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH & Co.KG Germany hat Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung der in ihrer Betriebskläranlage vorbehandelten Abwässer am Standort Neunburg vorm Wald in die Schwarzach (Gewässer I. Ordnung) gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens an Hand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 09.12.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe);
Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der
Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 1. Januar 2017**

Bekanntmachung des Landkreises Schwandorf
vom 28. November 2016

1. Allgemeine Hinweise
 - 1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII).
 - 1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der

Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten als angemessen anerkannt werden können (konkrete Angemessenheit).

- 1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte.

Die abstrakt angemessene Miete ist von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard auszugehen. Die Bestimmung der Richtwerte muss außerdem auf einem schlüssigen Konzept beruhen.

2. Höhe der Richtwerte ab 2017

Auf der Grundlage des im Jahr 2016 erstellten schlüssigen Konzepts werden die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten ab 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum I ¹⁾	Vergleichsraum II ²⁾
1	50 qm	335 €	325 €
2	65 qm	415 €	365 €
3	75 qm	460 €	430 €
4	90 qm	540 €	490 €
5	105 qm	595 €	565 €
je weitere Person	+ 15 qm	+ 85 €	+ 85 €

¹⁾ Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf und Teublitz

²⁾ Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg v. W., Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee, Schmidgaden, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Steinberg am See, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Wackersdorf, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.

3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung. Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.

- 3.3 Eine Unterkunft gilt nach der anzuwendenden Produkttheorie auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird.
- 3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Schwandorf, 28. November 2016
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Verwaltungsinspektoranwärter/innen

Der Landkreis Schwandorf stellt zum 1. Oktober 2017

Verwaltungsinspektoranwärter/innen

zur Ausbildung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst ein.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Prüfungszeugnis des Landespersonalausschusses (Kopie) bitte **bis spätestens 9. Januar 2017** an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf.

Die Einstellungsvoraussetzungen und nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 6. Dezember 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat